



Grenzen des freiwilligen Rücktritts – Die erzwungenermaßen aktivierte Rettungskette
BGH, Urt. v. 10.1.2024 – 6 StR 324/23 (NJW 2024, 1282)

§§ 212, 211, 22, 23 I StGB
im Prüfungsaufbau:

- I. Vorprüfung
- II. Tatbestandsmäßigkeit
 - 1. Tatentschluss
 - 2. Unmittelbares Ansetzen
- III. Rechtswidrigkeit
- IV. Schuld
- V. Rücktritt
 - 1. Kein Fehlschlag
 - 2. Verhindern der Vollendung
 - 3. Freiwilligkeit



Sachverhalt:

A war gemeinsam mit einem Kollegen beauftragt, ein Fenster in der Wohnung der 27-jährigen N auszutauschen. Als A allein mit der N in der Wohnung war, schlug dieser mit Tötungsabsicht und einem sexuellen Motiv mit einem Hammer mehrfach von hinten gegen den Kopf der A. Die überraschte N brach zusammen und versuchte zu fliehen, was A jedoch mit weiteren Hammerschlägen gegen den Kopf unterband. A ging davon aus, dass N infolge der schweren Verletzungen ohne sofortige Hilfe versterben werde. Kurz darauf wurden A die Ausweglosigkeit seiner Lage und die ihm – als bislang Unbestrafter – drohenden sozialen, beruflichen und strafrechtlichen Konsequenzen bewusst. Er geriet in einen Schockzustand, verließ die Wohnung und zog die Wohnungstür ins Schloss. Vor dem Wohnhaus lief er ziellos auf und ab. Er war aus Sorge um seine Zukunft nicht mehr in der Lage, einen klaren Gedanken zu fassen, und suchte verzweifelt nach einem Ausweg. Im Schockzustand und aus Angst vor den Konsequenzen täuschte er einen Einbruch vor, warf den Hammer weg, rief laut in der Nähe des Tatorts um Hilfe und bat zwei Passantinnen, Hilfe zu holen. Eine davon setzte einen Notruf ab. A handelte aufgrund des durch den inneren seelischen Druck ausgelösten Schockzustand. Er setzte das Täuschungsmanöver fort, indem er eine weitere Zeugin ansprach, den Kollegen und seinen Arbeitgeber kontaktierte und behauptete, ein Dritter habe die Frau mit einem Hammer verletzt. A wies schließlich Polizei und Rettungskräfte vor Ort ein. Die N überlebte die schweren Kopfverletzungen infolge sofortiger intensivmedizinischer Maßnahmen.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 11 (Anforderungen an den unbeendeten Versuch):** „Für den unbeendeten Versuch im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB ist anerkannt, dass ein Rücktritt dann nicht strafbefreiend wirkt, wenn der Täter meint, den Erfolg theoretisch noch herbeiführen zu können, er sich jedoch infolge übermächtiger Angst, eines Schocks, einer psychischen Lähmung oder einer vergleichbaren seelischen Erschütterung praktisch außerstande sieht, eine weitere auf die Tatbestandsverwirklichung ausgerichtete Handlung vorzunehmen (...). Dabei kommt es darauf an, ob sich der betreffende Umstand für den Täter als ein „**zwingendes Hindernis**“ darstellt (...).“
- **Rn. 12 (Übertragung auf den beendeten Versuch):** „Für die Bewertung einer freiwilligen Vollendungsverhinderung beim beendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB) sind grundsätzlich dieselben rechtlichen Maßstäbe anzulegen (...). **Entscheidend ist auch in diesen Fällen, ob der Täter „Herr seiner Entschlüsse“ bleibt und auf der Grundlage einer willensgesteuerten Entscheidung die Vollendung der Tat verhindert.**“ Daran kann es im Ausnahmefall fehlen, wenn gerade die seelische Erschütterung des Täters ein zwingender Grund für die Verhinderung des Erfolgeintritts war (...).“
- **Rn. 13 (Subsumtion):** „So liegt es hier. Rechtsfehlerfrei hat die sachverständig beratene Strafkammer angenommen, dass der Angeklagte die Rettungskette **erzwungenermaßen in Gang gesetzt und deshalb den Erfolg nicht freiwillig verhindert hat** (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 StGB). Bei der zum Zeitpunkt der Ansprache von Zeugen vorliegenden akuten Belastungsreaktion hatte sich eine so große panische Angst und ein großer innerer Druck aufgebaut, dass er zu selbstbestimmtem Handeln nicht mehr in der Lage war.“

Was bleibt?

- **Abgrenzung unbeendeter Versuch & beendeter Versuch:** Ein **beendeter Versuch** liegt bereits dann vor, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung glaubt (sog. Rücktrittshorizont), alles Erforderliche getan zu haben bzw. den Eintritt des Taterfolges ernsthaft für möglich hält, selbst wenn er den Erfolg weder will noch billigt.
- Zur strafbefreienden Wirkung muss der Täter **subjektive und objektive Voraussetzungen** erfüllen.
 - o Nach der stRspr des BGH muss der Täter eine **neue Kausalkette** in Gang gesetzt haben, die für Nichtvollendung zumindest mit ursächlich (iSv kausal) ist (BGHSt 33, 295, 301; BGH NStZ 1999, 128; NJW 2018, 2908, 2909); TdL verlangen zusätzlich eine „Bestleistung“ des Täters.
 - o Auf subjektiver Ebene muss der Täter den **Kausalverlauf bewusst und gewollt unterbrechen (sog. Rücktrittsvorsatz/Verhinderungsvorsatz)**. Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Verhinderungshandlung einem anderen Zweck als die Rettung des Opfers gerichtet ist (zB zur Verschleierung der Täterschaft). **Hier liegt eigentlich das Problem des Falls.**
- **Daneben ist das Erfordernis der Freiwilligkeit zu wahren** (s. Gesetzeswortlaut des § 24 I 1 StGB): Der Täter muss nach dem psychologischen Ansatz aus autonomen Motiven gehandelt haben („Herr seiner Entschlüsse“). Die Freiwilligkeit scheidet insb. aus, wenn eine äußere Zwangslage besteht oder der Täter einem unwiderstehlichen psychischen Druck nachgibt.

Vertiefungshinweise:

- Besprechung der Entscheidung in JuS 2024, 793 (Murrmann); JA 2024, 605 (von Heintschel-Heinegg); NJW-Spezial 2024, 280 (Benkelmann/Heim).
- Zu den Rücktrittsbedingungen beim beendeten Versuch: Rengier, Strafrecht AT, 16. Aufl. 2024, § 37, Rn. 110 ff.
- Speziell zum Verhinderungsvorsatz: MüKoStGB/Hoffmann-Holland, 5. Aufl. 2024, § 24, Rn. 136.
- Speziell zum Rücktritt beim versuchten Totschlag oder Mord: BeckOK-StGB/Eschelbach, 65. Ed. 1.5.2025, § 212, Rn. 40-42.